

# IfM-Materialien

Institut für  
Mittelstandsforschung

**IfM**  
BONN

[www.ifm-bonn.org](http://www.ifm-bonn.org)

## Die Bedeutung der eigentümer- und familien- geführten Unternehmen in Deutschland

Hans-Jürgen Wolter unter Mitarbeit von Irakli Sauer

IfM-Materialien Nr. 253

## Impressum

### Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn  
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn  
Telefon +49/(0)228 / 72997 – 0  
Telefax +49/(0)228 / 72997 – 34

### Ansprechpartner

Hans-Jürgen Wolter

### IfM-Materialien Nr. 253

ISSN 2193-1852 (Internet)  
ISSN 2193-1844 (Print)

Bonn, Juni 2017

Das IfM Bonn ist eine Stiftung  
des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Industrie, Mittelstand und Handwerk  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## **Die volkswirtschaftliche Bedeutung der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen**

The macroeconomic importance of owner- and family-led enterprises

Hans-Jürgen Wolter unter Mitarbeit von Irakli Sauer

IfM-Materialien Nr. 253

### **Zusammenfassung**

Die vorliegende Studie untersucht, wie sich der Anteilswert der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen an der Gesamtzahl aller Unternehmen seit dem Jahr 1998 verändert hat. Hierzu wurden rund 16.500 repräsentativ ausgewählte deutsche Unternehmen auf ihre Eigentums- und Leitungsstrukturen hin untersucht und die Ergebnisse auf die Gesamtheit aller deutschen Unternehmen hochgerechnet. Es zeigt sich, dass der Anteil der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen von 94,8 % (1998) auf 93,6 % (aktuelles Berichtsjahr 2014) zurückgegangen ist. Des Weiteren wurde untersucht, welche Bedeutung reinen Hilfseinheiten innerhalb komplexer Unternehmen aktuell zukommt. Rund 33.300 Unternehmen (1,0 % bezogen auf alle deutschen Unternehmen) sind als reine Hilfseinheiten anzusehen und müssten entsprechend der Vorgaben der EU an die Unternehmensstatistik konsolidiert werden.

**Schlagerwörter:** *Mittelstand, Familienunternehmen, komplexe Unternehmen*

### **Abstract**

The present study analyses how the percentage share of owner- and family-led enterprises in the total number of all enterprises has changed since the reporting year 1998. Therefore, approx. 16 500 German enterprises have been analysed with regard to their ownership and management structures. It is shown that the percentage share has slightly decreased from 94.8 % (1998) to 93.6 % (current reporting year 2014). Furthermore, the study also investigates the current importance of pure auxiliary units within complex enterprises. Approx. 33 300 enterprises (i.e. 1.0 % of all German enterprises) are pure auxiliary units and normally would have to be consolidated according to the EU guidelines for business statistics.

**JEL:** L22, L29, D40

**Keywords:** *Mittelstand, family enterprises, complex enterprises*



## Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	II
Kurzfassung	III
1 Einleitung	1
2 Theoretische und methodische Grundlagen	3
2.1 Der Mittelstand aus ökonomischer Sicht	3
2.2 Die Bedeutung komplexer Unternehmen	6
3 Die Entwicklung des Anteils der eigentü- und familienge- führten Unternehmen in Deutschland	10
4 Die Häufigkeit reiner Hilfseinheiten in der deutschen Wirt- schaft	14
5 Fazit	18
Literaturverzeichnis	20

**Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen**

Abbildung 1:	Typisierung von Unternehmen nach den prägenden Merkmalen des Mittelstandes	4
Abbildung 2:	Beispiel für ein komplexes Unternehmen	7
Abbildung 3:	Anteile der Familienunternehmen 1998 und 2014 nach Rechtsformen	13
Abbildung 4:	Anteile der Hilfseinheiten differenziert nach mittelständischen und nicht-mittelständischen Unternehmen	16
Tabelle 1:	Anzahl der Unternehmen nach Rechtsformen 2014	11

## **Kurzfassung**

Seit der letzten, für das Jahr 1998 durchgeführten, Hochrechnung des IfM Bonn zur Bedeutung der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen hat sich das Wettbewerbsumfeld erheblich verändert. Sowohl die technische Entwicklung (Stichwort: Digitalisierung) als auch die fortschreitende Globalisierung stellen völlig neue Anforderungen an die Unternehmen. Um zu ermitteln, wie sich die mittelständische Wirtschaft unter diesen geänderten Bedingungen behauptet hat, wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung rund 16.500 Unternehmen, nach Rechtsformen differenziert, auf ihre Eigentums- und Leitungsstrukturen hin untersucht.

### **Anteil der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen ist leicht gesunken**

Der Anteil der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen an allen Unternehmen in Deutschland ist zwischen dem Jahr 1998 und der aktuell vorliegenden Unternehmensstatistik (2014) um 1,2 Prozentpunkte von 94,8 % auf aktuell 93,6 % zurückgegangen. Offensichtlich überwogen bei der Bewältigung der erforderlichen Anpassungen die Vorteile der Großunternehmen und Unternehmensgruppen, die im Regelfall auf mehr Ressourcen als mittelständische Unternehmen zurückgreifen können. Trotz dieses Rückgangs ist weiterhin die weit überwiegende Anzahl der Unternehmen eigentümer- und familiengeführt. Die überragende Bedeutung des Mittelstandes für die deutsche Volkswirtschaft ist damit immer noch gegeben.

### **Komplexe Unternehmen spielen aktuell noch eine untergeordnete Rolle**

In der Wirtschaft ist seit längerem das Phänomen zu beobachten, dass Unternehmen in mehrere, nur formal selbstständige, rechtliche Einheiten aufgespalten werden. Diese treten jede für sich am Markt nicht in Erscheinung. Um dadurch bedingte Verzerrungen der Unternehmensstatistik zu vermeiden, sollten diese Einheiten zu einem sogenannten "komplexen Unternehmen" konsolidiert werden. Im Rahmen unserer Untersuchung zeigte sich, dass derartige Strukturen in der Praxis nicht oft auftreten. Nur rund 33.300 rechtliche Einheiten konnten als solche Hilfseinheiten identifiziert werden. Das entspricht in etwa jedem hundertsten Unternehmen in der deutschen Wirtschaft.

## **Sogenannte Hilfseinheiten überwiegen in managergeführten Unternehmen**

In eigentümer- und familiengeführten Unternehmen ist nicht einmal eines von dreihundert Unternehmen eine Hilfseinheit. Außerhalb des Mittelstandes sind komplexe Unternehmen dagegen bereits weit verbreitet: Betrachtet man nur die managementgeführten Unternehmen, so ist mehr als jede zehnte rechtliche Einheit nur auf dem Papier ein "echtes" Unternehmen. Dieser Unterschied bleibt nicht ohne Auswirkungen auf den Mittelstandsanteil: Bereinigt man die Unternehmensstatistik um diese "Pseudo-Unternehmen" sind 94,2 % aller Unternehmen eigentümer- und familiengeführt.



## 1 Einleitung

Der Mittelstand ist anerkanntermaßen ein wichtiger Faktor für die deutsche Volkswirtschaft. Er gilt als flexibel und innovativ. Des Weiteren wirkt er aufgrund seiner tendenziell langfristigen Orientierung im Auf und Ab der konjunkturellen Entwicklungen als Stabilitätsanker (vgl. Welter et al. 2014). In der statistischen Erfassung des Mittelstandes greift man zumeist auf quantitative Merkmale, wie z. B. Umsatz oder Beschäftigung, zurück. Das ist aus Gründen der Praktikabilität nachvollziehbar, lassen sich diese Angaben doch problemlos aus amtlichen Statistiken wie dem Unternehmensregister gewinnen. Dieser quantitative Ansatz wird aber dem Wesen des Mittelstandes nicht gerecht. Wichtige Charakteristika wie das selbstbestimmte und eigenverantwortliche wirtschaftliche Handeln und die enge Verknüpfung von Unternehmenserfolg und der wirtschaftlichen Situation des Unternehmers bleiben außen vor.

Das IfM Bonn hat daher erstmalig im Jahr 2001 (mit Daten für das Jahr 1998) ein Verfahren zur Schätzung des Mittelstandes nach qualitativen Merkmalen vorgestellt (vgl. Wolter/Hauser 2001). Dieses Verfahren bildet nach wie vor die Basis aller vom IfM Bonn durchgeführten Verfahren zur Bestimmung von Mittelstandsanteilen. In den mittlerweile vergangenen 16 Jahren hat sich die Wirtschaft erheblich gewandelt. Als markante Einschnitte beispielhaft erwähnt seien hier die Euroeinführung im Jahr 2002, die zunehmende weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Aktivitäten und die weitreichende Digitalisierung des Geschäftslebens – 1998 steckte die geschäftliche Nutzung des Internets noch in den Kinderschuhen. Es ist zu vermuten, dass diese Entwicklungen auch Auswirkungen auf die Stellung des Mittelstands hatten. Denkbar wäre, dass z. B. die zunehmende Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes nebst Euroeinführung eher den mittelständischen Unternehmen zugutegekommen ist, da Exporte in die EU-Länder vereinfacht wurden und so auch von Unternehmen ohne große Fachabteilungen bewältigt werden können. Die fortschreitende internationale Arbeitsteilung, speziell in der Industrie, lässt sich hingegen besser von Unternehmen bewältigen, die über entsprechend große Ressourcen verfügen (vgl. Holz et al. 2016). Von dieser Entwicklung werden tendenziell eher große konzerngebundene Unternehmen profitieren. Ob sich diese Veränderungen in ihrer Gesamtheit positiv oder negativ auf die eigentümergeführten und familiengeführten Unternehmen auswirkten, ist daher unklar.

Ein wesentlicher Aspekt der vorliegenden Untersuchung besteht daher in der Neuberechnung des Anteilswertes der eigentümergeführten und familiengeführten Un-

ternehmen in Deutschland. Dies ermöglicht, neben dem offensichtlichen Zweck, einen aktuellen, zuverlässigen Basiswert für die verschiedenen, darauf aufbauenden Schätzverfahren des IfM Bonn zu liefern, auch eine Antwort auf die oben aufgeworfene Frage nach den Auswirkungen der wirtschaftlichen Veränderungen auf den deutschen Mittelstand.

Darüber hinaus geht die vorliegende Studie der Frage nach, welche Rolle den sogenannten "Hilfseinheiten" in der Ökonomie zukommt. Hierbei handelt es sich um rechtliche Einheiten, die zwar formal ein eigenständiges Unternehmen sind, die aber nur im Zusammenspiel mit anderen rechtlichen Einheiten am Wirtschaftsleben teilnehmen können. Diese nicht selbstständig überlebenschfähigen Unternehmen können den Aussagegehalt der amtlichen Statistik – die bisher das Unternehmen als rechtliche Einheit erfasst – beeinträchtigen und auch den von uns ausgewiesenen Anteilswert der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen beeinflussen. Daher soll die Relevanz der sogenannten "komplexen Unternehmen" in der deutschen Unternehmenslandschaft im Rahmen dieser Studie abgeschätzt werden.

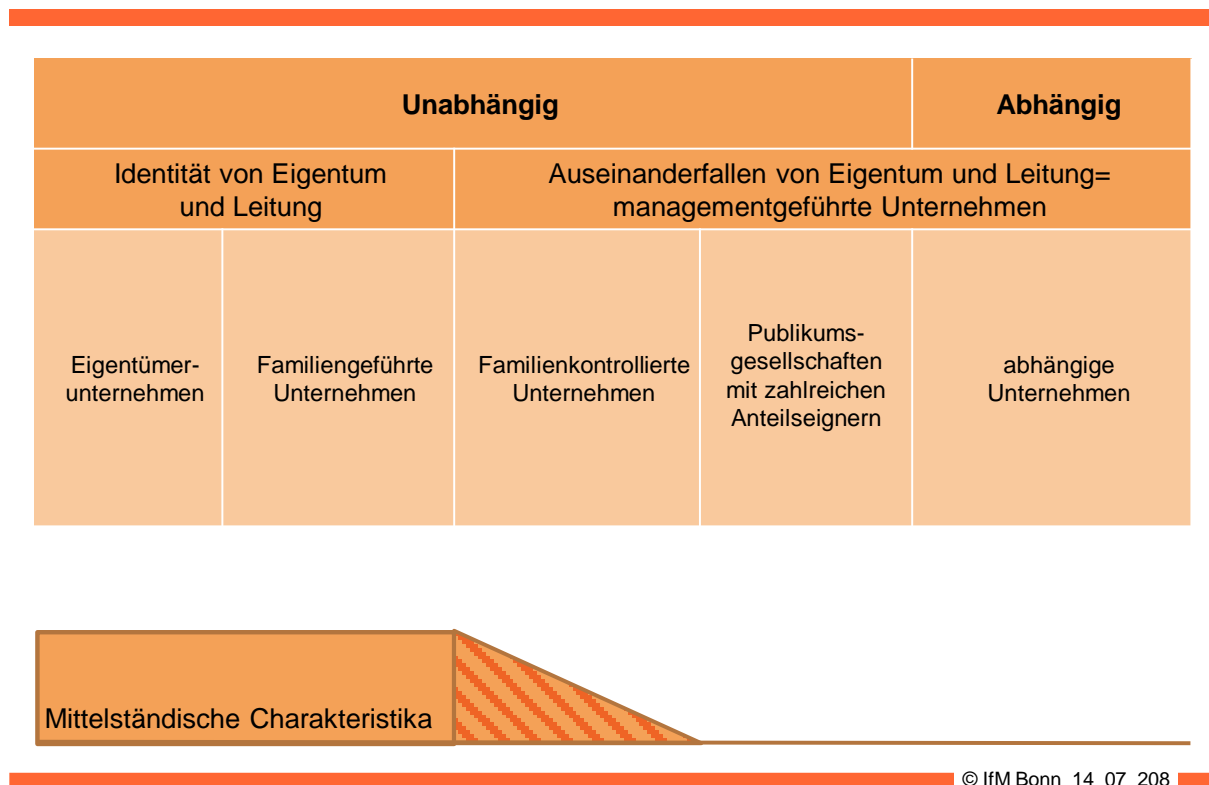
## **2 Theoretische und methodische Grundlagen**

### **2.1 Der Mittelstand aus ökonomischer Sicht**

Der wirtschaftliche Mittelstand ist dadurch charakterisiert, dass der Unternehmer allein oder im Verbund mit einer überschaubaren Anzahl von Familienmitgliedern oder weiteren Eignerfamilien die Führungs- und Verantwortungsfunktion in seinem Unternehmen übernimmt. Seine private Vermögenssituation ist – im positiven (Gewinnerzielung) wie im negativen Sinne (Haftung für Verluste) – unmittelbar mit dem unternehmerischen Erfolg verbunden. Des Weiteren sichert die unternehmerische Tätigkeit die wirtschaftliche Existenz des Inhabers. Für das Vorliegen dieser Merkmale wird die Einheit von Eigentum und Leitung als ausschlaggebend angesehen. Diese liegt vor, wenn der Unternehmer (ggf. zusammen mit seiner Familie oder Partnern, die ebenfalls in die Geschäftsführung involviert sind) die Kontrolle über das Unternehmen ausübt, z. B. durch die Mehrheit am Kapital oder als Komplementäre (vgl. Welter et al. 2014).

Nun gibt es neben eindeutigen Fällen wie den Einzelunternehmen auf der einen und den großen Publikumsgesellschaften auf der anderen Seite des Spektrums der Unternehmensformen eine Vielzahl von Zwischenstufen. Beispielfhaft genannt seien hier Kapitalgesellschaften, in denen nur ein Teil der Anteilseigner auch in der Geschäftsführung vertreten sind. Auch sind durchaus Unternehmen anzutreffen, in denen die Eigentümerfamilien nicht mehr unmittelbar geschäftsführend tätig sind, sich aber dennoch regelmäßig um die Belange ihres Unternehmens kümmern. Aus dieser Vielzahl von möglichen Eigentums-/Leitungskonstellationen resultieren differenzierte Abstufungen des Mittelstands (vgl. Abbildung 1). Ein mittelständisches Unternehmen im engeren Sinne liegt vor, wenn ein Eigentümer oder eine Eigentümerfamilie die Geschäftsführungsfunktion wahrnimmt. Interessenkonflikte zwischen Eigentümer und Geschäftsführer treten im eigentümergeführten Unternehmen aufgrund der Personenidentität naturgemäß nicht auf. Im familiengeführten Unternehmen sind die Interessen von Entscheidungsträger und Eigentümer über die familiären Bande sehr eng miteinander verknüpft, was die Verfolgung unterschiedlicher Ziele zumindest weitgehend ausschließen sollte.

Abbildung 1: Typisierung von Unternehmen nach den prägenden Merkmalen des Mittelstandes



© IfM Bonn 14 07 208

Quelle: Welter et al. (2014).

Fallen hingegen Eigentum und Leitung auseinander, lässt sich ein den Interessen des Eigentümers konformes Führungsverhalten nicht erzwingen. Grundsätzlich ist es nicht möglich, durch Vertragsgestaltung zu erreichen, dass Manager ausschließlich die Ziele der Inhaber verfolgen. Es können Prinzipal-Agenten-Probleme und dadurch bedingte Effizienzverluste auftreten.<sup>1</sup> Das Ausmaß, mit dem es zu derartigen Problemen kommen kann, ist aber, abhängig von den Eigenheiten eines Unternehmens, sehr unterschiedlich. So ist es z. B. Unternehmen mit einer natürlichen Person oder einer Familie als Eigentümer in der Regel möglich, sich über die Vorgänge im Unternehmen zu informieren und aktiv Einfluss auf die strategischen Entscheidungen zu nehmen. In diesen Unternehmen ist es angestellten Managern nur eingeschränkt möglich, abweichende eigene Interessen zu verfolgen, denn die Eigentümer werden gegebenenfalls einschreiten. Diese "familienkontrollierten Unternehmen" können durchaus charakteristische Eigenschaften mittelständischer Unternehmen aufweisen. Tendenziell wird es den Eigentümern in management-

<sup>1</sup> Für eine ausführliche Darstellung dieser Problematik siehe Wolter/Hauser (2001), S. 29 ff.

geführten Unternehmen mit zunehmender Unternehmensgröße und Zersplitterung der Eignerstruktur schwerer fallen, sich über die Unternehmensinterna auf dem Laufenden zu halten. Prinzipal-Agenten-Probleme können c. p. an Bedeutung gewinnen. Entsprechend haben die Manager in großen, börsennotierten Unternehmen mit einer großen Zahl anonymer Anleger ohne eindeutige Stimmrechtsmehrheit einer Einzelperson oder von Familien zumeist weitreichende Gestaltungsspielräume, die es ihnen gestatten, eigene Ziele zu verfolgen.

Die Frage, ob in einem konkreten Unternehmen die Einheit von Eigentum und Leitung gegeben ist und das Unternehmen daher dem Mittelstand zuzurechnen ist, ist daher keineswegs immer eindeutig entscheidbar. Das IfM Bonn verwendet zur Zuordnung zu den eigentümer- und familiengeführten Unternehmen folgende Operationalisierungskriterien:

- Bis zu zwei natürliche Personen oder ihre Familienmitglieder halten mindestens 50 % der stimmberechtigten Anteile eines Unternehmens und
- diese natürlichen Personen gehören der Geschäftsführung an.

Unterschiedliche Konstellationen von Eigentum und Leitung wirken sich auf die Rechtsformgestaltung aus.<sup>2</sup> Allerdings ist – mit Ausnahme des Einzelunternehmens und des eingetragenen Kaufmanns – eine eindeutige Zuordnung einer bestimmten Rechtsform zum Mittelstand nicht möglich. Vordergründig könnte man versucht sein, bei Personengesellschaften die Einheit von Eigentum und Leitung zu vermuten und sie bei Kapitalgesellschaften abzulehnen. Tatsächlich begünstigen Rechtsformen wie die Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder die Kommanditgesellschaft (KG) die Einheit von Eigentum und Leitung, einen zwingenden Zusammenhang gibt es aber nicht. So ist es beispielsweise durchaus möglich, dass zwei Publikumsaktiengesellschaften eine gemeinsame Tochter in der Rechtsform der OHG gründen oder die Anzahl der Gesellschafter in einer Personengesellschaft sehr groß wird, wodurch es auch zu divergierenden Interessen kommen kann.<sup>3</sup> Umgekehrt gibt es Kapitalgesellschaften, die vollständig im Besitz einer einzelnen Person sind. Sofern diese geschäftsführend tätig ist, liegt ein mittelständisches Unternehmen im Sinne der qualitativen Definitionsmerkmale vor. Selbst die Rechtsform einer Aktien-

---

<sup>2</sup> Für eine ausführliche Darstellung dieser Problematik siehe Wolter/Hauser (2001).

<sup>3</sup> Dem Ausschluss dieser Fälle dient die Beschränkung auf maximal zwei Personen respektive Familien in den obigen Operationalisierungskriterien des IfM Bonn (vgl. Wolter/Hauser 2001).

gesellschaft (AG), die eigentlich eher für Publikumsgesellschaften mit einer großen Anzahl von Anteilseignern attraktiv ist, wird mitunter von großen Familienunternehmen angenommen. Des Weiteren wird die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), einschließlich ihrer "kleinen Schwester" Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oft von Mittelständlern gewählt, um der bei Einzelunternehmen und den meisten Personengesellschaften obligatorischen Haftung mit dem gesamten Privatvermögen zu entgehen. Wo Gesellschaft und Geschäftsführung identisch sind, die Kapitalgesellschaft also aus Gründen der Haftungsbeschränkung gewählt wurde, kann aber durchaus von mittelständischen Unternehmen im Sinne des qualitativen Kriteriums gesprochen werden.<sup>4</sup> Halten hingegen die Gesellschafter Unternehmensanteile rein als Kapitalanlage, ohne sich an der Geschäftsführung zu beteiligen, kann von einer Einheit von Eigentum und Leitung keine Rede sein. Hier liegt kein mittelständisches Unternehmen vor (vgl. auch Welter et al. 2014).

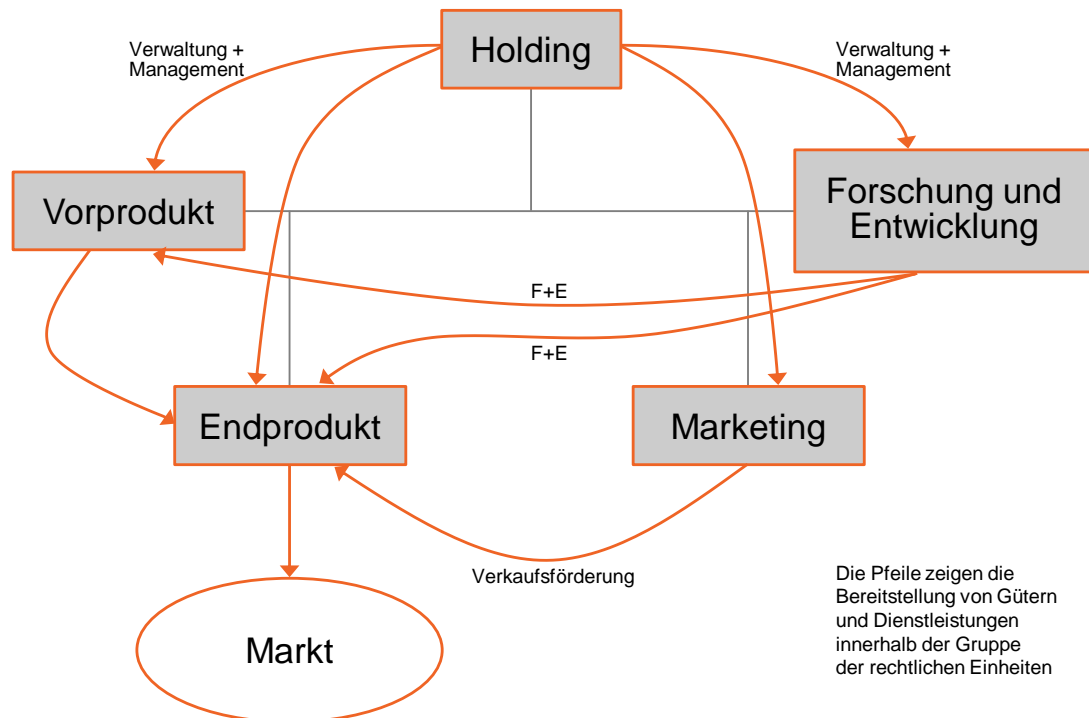
## 2.2 Die Bedeutung komplexer Unternehmen

In der deutschen Unternehmensstatistik ist ein Unternehmen als *"kleinste rechtliche Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt"* definiert. (vgl. z. B. Sturm/Redecker 2016). Dies ist in den meisten Fällen sachgerecht, kann aber zu Problemen führen, wenn sogenannte "komplexe Unternehmen", beispielsweise aus steuer- oder haftungsrechtlichen Gründen, aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehen (vgl. auch Abbildung 2): Gliedert z. B. ein Industrieunternehmen einzelne Funktionsbereiche aus den genannten Gründen aus dem ursprünglichen Unternehmen aus und stellen diese dadurch neu entstehenden rechtlichen Einheiten ihre Leistungen nur intern bereit (sie stellen sogenannte "Hilfseinheiten" dar), so hat sich real nichts geändert. Auf dem Markt tritt nach wie vor nur die Haupteinheit in Erscheinung. Dennoch weist die amtliche Statistik nun zusätzlich diese ausgliederten Unternehmen aus.

---

<sup>4</sup> Unter allokativen Aspekten ist allerdings die eingeschränkte Haftung kritisch zu sehen. Eine volkswirtschaftlich sinnvolle Handlungsweise setzt voraus, dass Chancen und Risiken angemessen gegeneinander abgewogen werden. Eine beschränkte Haftung fördert aber, insbesondere bei geringem Unternehmensvermögen, das Eingehen großer Risiken. Unter diesem Aspekt ist insbesondere die seit 2008 mögliche "GmbH light" in Form der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) problematisch.

Abbildung 2: Beispiel für die Organisation einer industriellen Produktion in einem komplexen Unternehmen



© IfM Bonn 17 16 03 005

Quelle: Hauser (2005).

Dass es sich hierbei nicht um ein rein theoretisches Problem handelt, offenbart ein Blick in die Unternehmensstatistik: So weist das Unternehmensregister für das Berichtsjahr 2014 fast 500 Unternehmen aus, die ohne jeden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Umsätze von mehr als 50 Mio. € generieren. Umgekehrt beschäftigen knapp 900 Unternehmen 500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder mehr ohne nennenswerte Umsätze zu erwirtschaften. Beide Phänomene sind nur durch die Einbindung dieser Einheiten in komplexe Unternehmen zu erklären.

Die EU hat daher schon 1993 in ihrer Einheitenverordnung<sup>5</sup> eine veränderte Unternehmensdefinition etabliert: Danach ist das Unternehmen die *"kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet (...) und über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt"*. Gemäß dieser Definition stellen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit mit einem vollständigen Faktoren- und Funktionen-

<sup>5</sup> Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG Nr. L 76).

bündel (Produktionsfaktoren plus die notwendigen allgemeinen Funktionen wie Geschäftsleitung, Buchführung, Einkauf usw.) dar. Rechtliche Einheiten, die ausschließlich als Hilfseinheiten agieren, sind keine Unternehmen und daher statistisch der Muttergesellschaft zuzuschlagen, der sie angeschlossen sind. Sie bilden ein "statistisches Unternehmen".

Vom methodischen Standpunkt lässt sich gegen diese Zusammenfassung von rechtlichen Einheiten zu "statistischen Unternehmen" wenig einwenden. Nur so kann verhindert werden, dass die amtlichen Statistiken durch künstliche Veränderungen verzerrt werden (vgl. Sturm/Redecker 2016). So ist z. B. das komplexe Industrieunternehmen aus Abbildung 2 dem Verarbeitenden Gewerbe zuzurechnen. Die nach erfolgter Ausgliederung zusätzlich entstehende Holding-Gesellschaft und die für Marketing sowie Forschung und Entwicklung zuständigen rechtlichen Einheiten sind jedoch dem Dienstleistungssektor zuzurechnen. Die amtliche Statistik weist daher ein Aufwachsen der Dienstleistungen aus, obwohl sich real nichts verändert hat. Auch der Ausweis des Anteils kleiner und mittlerer Unternehmen verliert an Aussagekraft, wenn durch derartige Aufspaltungen wirtschaftlich abhängige "Pseudo-KMU" in nennenswertem Ausmaß entstehen. Selbst der Ausweis des Anteilswertes der (qualitativ definierten) mittelständischen Unternehmen kann tangiert werden, wenn beispielsweise derartige künstliche Ausgliederungen in managementgeführten Unternehmen häufiger vorkommen als in Familienunternehmen.

Trotz dieser Probleme des traditionellen Unternehmensbildes hat sich das Unternehmenskonzept von Eurostat bislang nicht durchgesetzt. Obwohl die EU-Einheitenverordnung schon fast 25 Jahre alt ist, erfassen die meisten Mitgliedsstaaten ein Unternehmen nach wie vor nach dem Konzept der kleinsten rechtlichen Einheit. Das liegt weniger an inhaltlichen Differenzen hinsichtlich des von der EU verwendeten Unternehmensbegriffes. Vielmehr ist die Umsetzung mit erheblichen praktischen Problemen verbunden (vgl. Waldmüller/Weisbrod 2015): Zum einen ist es keinesfalls trivial, die Kombinationen rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit bilden, zu erkennen und als ein Unternehmen zu behandeln. Zum anderen ist das Konzept der EU selber nicht hinreichend trennscharf.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Gliedert z. B. eine Golfanlage die Rasenpflege in eine Tochtergesellschaft aus, handelt es sich auch dann um eine reine Hilfseinheit, wenn sie in beschränktem Umfang selber am Markt auftritt und z. B. zusätzlich Gartenpflege für Privathaushalte anbietet?



In jüngster Vergangenheit ist Bewegung in die Sache gekommen. Eurostat forderte Deutschland und weitere 23 Mitgliedsstaaten offiziell auf, die EU-Unternehmensdefinition vollständig anzuwenden. Für den Fall der Unterlassung wurde die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens angedroht (vgl. Sturm/Redecker 2016). Daraufhin erarbeiteten die statistischen Ämter des Bundes und der Länder einen Aktionsplan zur Umsetzung, der im April 2016 von Eurostat gebilligt wurde. Danach werden die Strukturerhebungen auch zukünftig bei den rechtlichen Einheiten durchgeführt. Mittels eines speziellen Profilings werden komplexe Unternehmen identifiziert. Des Weiteren sind entsprechende Verfahren zur Konsolidierung von Umsätzen, Beschäftigten u.ä. auf Ebene der statistischen Unternehmen zu entwickeln. Die erstmalige Anwendung soll frühestens für das Berichtsjahr 2018 erfolgen (vgl. Klein 2017). Es ist daher davon auszugehen, dass die amtliche Statistik in Deutschland erst im Verlauf des kommenden Jahrzehnts diese statistischen Unternehmen, zumindest zusätzlich, ausweisen wird.

### 3 Die Entwicklung des Anteils der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen in Deutschland

Der erste Schritt zur Berechnung des Anteilswertes eigentümer- und familiengeführter Unternehmen besteht in der Bestimmung der Grundgesamtheit aller deutschen Unternehmen. Hier hat sich seit der Veröffentlichung der Vorgängerstudie durch das, in der heutigen Form erstmals für das Berichtsjahr 2004 publizierte, Unternehmensregister die Datenlage deutlich verbessert. Es stellt eine weitgehend vollständige Erfassung aller rechtlichen Einheiten, die eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben, dar.<sup>7</sup> Für das Jahr 2014 sind 3.647.326 Unternehmen ausgewiesen. Davon sind 196.552 rechtliche Einheiten abzuziehen, die nicht als (privat-)wirtschaftlich tätige Unternehmen anzusehen sind.<sup>8</sup> Somit verbleiben 3.450.774 Unternehmen. Da es praktisch unmöglich ist, rund dreieinhalb Millionen Unternehmen auf ihre jeweiligen Eigentums- und Leitungsstrukturen hin zu untersuchen, wird mittels eines Stichprobenverfahrens eine hinreichend große Anzahl von Unternehmen aus einer Datenbank gezogen und ausgewertet. Als Basis dient hierfür die Markusdatenbank von Bureau van Dijk/Creditreform, die die für die Auswertung erforderlichen Angaben zur Unternehmensleitung und Eigentümerstruktur enthält. Die Ergebnisse werden anschließend auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.<sup>9</sup> In Anbetracht des engen Zusammenhangs der Eigentums- und Leitungsstrukturen und der Rechtsform eines Unternehmens (vgl. Kapitel 2.1) werden nach Rechtsformen differenzierte Substichproben generiert.

Analog zur Vorgängerstudie (vgl. Wolter/Hauser 2001) unterscheiden wir im Weiteren die folgenden Rechtsformen respektive Rechtsformgruppen<sup>10</sup>:

- **Einzelunternehmen**
- **Offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts:** Hier werden auch die sogenannten "ähnlichen Personengesell-

---

<sup>7</sup> Nicht enthalten sind die Wirtschaftszweige A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei), O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung), T (Private Haushalte) und U (Exterritoriale Organisationen und Körperschaften).

<sup>8</sup> Hierunter fallen beispielsweise Vereine, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und dergleichen.

<sup>9</sup> Zur Methodik siehe ausführlich Wolter/Hauser (2001).

<sup>10</sup> Selten vorkommende Rechtsformen (z. B. GmbH & Co OHG) - und ähnliche Rechtsformen (z. B. GmbH und UG) werden zusammengefasst.

schaften" erfasst. Bei diesen handelt es sich nach Auskunft des statistischen Bundesamtes insbesondere um Partnerschaftsgesellschaften und ARGEn. Diese Rechtsformen stellen in den meisten Fällen Sonderformen der OHG respektive GbR dar.

- **Kommanditgesellschaften:** Hier werden nur die "echten" KGs erfasst. Die weit verbreitete Rechtsform der GmbH & Co. KG, die zwar formal eine Personen-, faktisch aber eine Kapitalgesellschaft ist, wird gesondert untersucht.
- **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** einschließlich der auch als "kleine GmbH" bezeichneten Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).
- **GmbH & Co. KG** einschließlich der selten vorkommenden Rechtsform der GmbH & Co. OHG.
- **Aktiengesellschaften** einschließlich aller ähnlichen Rechtsformen wie KGaA, europäische Aktiengesellschaft etc.
- **Sonstige Rechtsformen:** Diese beinhalten neben den Genossenschaften noch die gewerblichen Betriebe öffentlicher Körperschaften und die ausländischen Rechtsformen.

Die Gesamtheit der Unternehmen verteilt sich wie folgt auf diese Rechtsformen<sup>11</sup>:

Tabelle 1: Anzahl der Unternehmen nach Rechtsformen (2014)

Rechtsform	Unternehmen
Einzelunternehmen	2.273.012
OHG, GbR	302.195
KG	17.115
GmbH	671.893
GmbH & Co.	138.326
AG	9.172
Sonstige Rechtsformen	39.151
Insgesamt	3.450.774

© IfM Bonn

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen.

<sup>11</sup> Da für das Unternehmensregister nur hochaggregierte Rechtsformen ausgewiesen werden, wurden die Rechtsformen der rund 250.000 nicht in der Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen) enthaltenen Unternehmen geschätzt.

Da bei Einzelunternehmen die Einheit von Eigentum und Leitung per Definition gegeben ist, können diese pauschal den eigentümer- und familiengeführten Unternehmen zugeschlagen werden. Die Ziehung einer Stichprobe für diese Gruppe erübrigt sich daher. Umgekehrt kann bei den sonstigen Rechtsformen davon ausgegangen werden, dass die Einheit von Eigentum und Leitung *nicht* gegeben ist.<sup>12</sup> Auch hier wird daher keine Stichprobe gezogen.

Bei den verbleibenden fünf Rechtsformen führt die Auszählung der Stichproben zu folgenden Anteilswerten für eigentümer- und familiengeführte Unternehmen:

- OHG & GbR            95,9 %
- KG                      99,7 %
- GmbH                  79,6 %
- GmbH & Co.          81,2 %
- AG                      41,7 %

Rechnet man diese Ergebnisse auf die Summe aller Unternehmen in Deutschland hoch, so sind von diesen 93,6 % als mittelständisch anzusehen. Aufgrund der gewählten Stichprobengrößen sind diese Ergebnisse auch dann noch von hoher Genauigkeit,<sup>13</sup> wenn eine größere Anzahl von Unternehmen nicht ausgewertet werden kann.<sup>14</sup>

Im Jahr 1998 betrug dieser Anteilswert noch 94,8 %. Die eigentümer- und familiengeführten Unternehmen haben also – bezogen auf die Anzahl der Unternehmen – seit der ersten Untersuchung geringfügig an Bedeutung verloren.

---

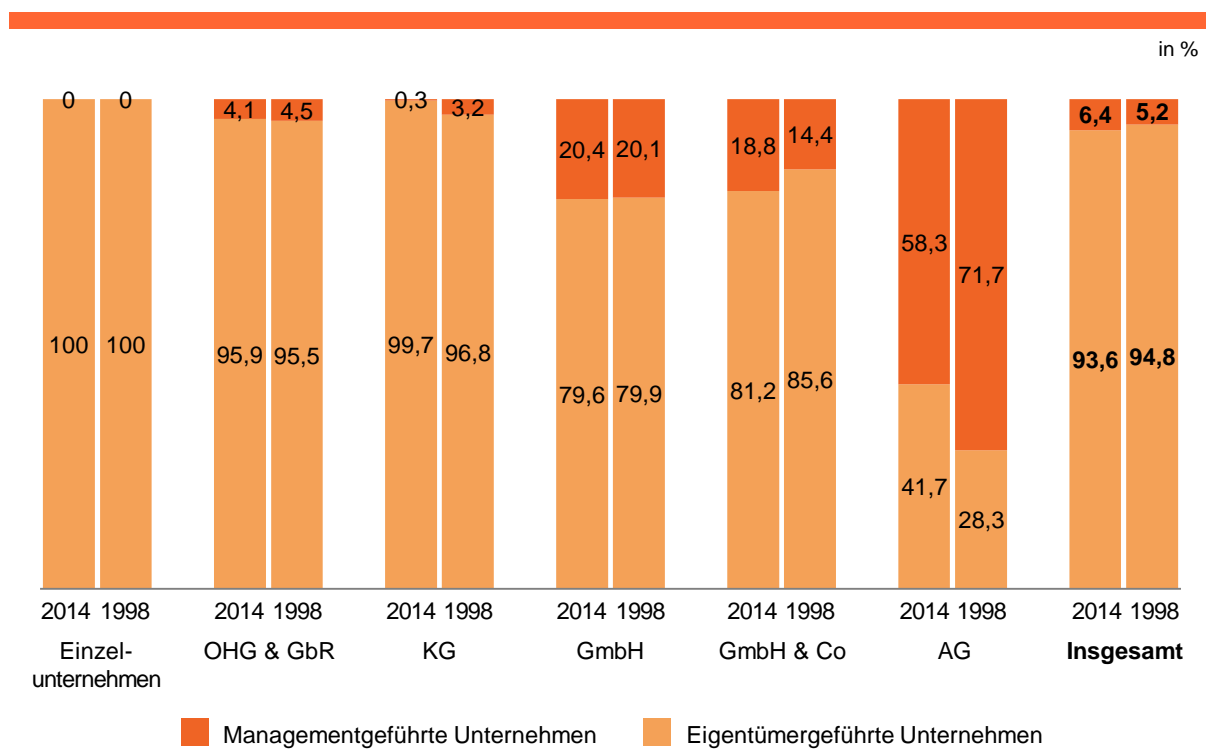
<sup>12</sup> Bei den Genossenschaften und den gewerblichen Betrieben von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist das offensichtlich der Fall. Bei ausländischen Rechtsformen wird es sich im Regelfall um die inländische Niederlassung eines ausländischen Unternehmens handeln. Zwar können deutsche Unternehmen nach einem EUGH-Urteil aus dem Jahr 2003 mittlerweile ausländische Rechtsformen annehmen. Da diese den Vorschriften des Heimatlandes unterliegen, über die mittelständische Unternehmen i.d.R. nicht sonderlich gut informiert sind, wäre diese Wahl mit erheblichen Risiken verbunden und kommt daher kaum in Betracht (vgl. Handelsblatt 2003).

<sup>13</sup> Es werden, ausgenommen bei den AGs, von denen nur gut 2.000 in der Markusdatenbank enthalten sind, jeweils 4.000 Unternehmen ausgewertet. Die größte Schwankungsbreite eines 95 %-Konfidenzintervalls ergibt sich bei den Aktiengesellschaften mit  $\pm 1,56$  %.

<sup>14</sup> Teilweise fehlen Angaben zu den Eigentumsverhältnissen oder sie sind – speziell bei verschachtelten Unternehmen – nicht eindeutig aufzulösen. Des Weiteren handelt es sich bei einigen der gezogenen Unternehmen um private Vermögensverwaltungsgesellschaften, die nicht berücksichtigt werden.

Das ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass Rechtsformen wie die GmbH bzw. GmbH & Co. KG oder auch die UG (haftungsbeschränkt), die 1998 noch gar nicht existierte, sich zunehmender Beliebtheit erfreuen, wohingegen Personengesellschaften und Einzelunternehmen relativ an Bedeutung verlieren. Innerhalb der einzelnen Rechtsformgruppen hat sich der Mittelstandsanteil hingegen kaum verändert (vgl. Abbildung 3). Lediglich der Anteil mittelständischer Aktiengesellschaften ist stark gestiegen. In Anbetracht der geringen Verbreitung dieser Rechtsform sind die Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Ergebnis allerdings gering.

Abbildung 3: Anteile der Familienunternehmen 1998 und 2014 nach Rechtsformen



© IfM Bonn 17 16 03 002

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bureau van Dijk/Creditreform, eigene Berechnungen.

Es lässt sich somit festhalten, dass mittelständische Unternehmen in den 16 Jahren seit Veröffentlichung der Vorgängerstudie leicht an Boden verloren haben. Nichtsdestotrotz ist aber immer noch die weit überwiegende Zahl der Unternehmen diesem Typus zuzurechnen. Entsprechend bedeutsam bleiben mittelständische Unternehmen für die deutsche Wirtschaft.

#### 4 Die Häufigkeit reiner Hilfseinheiten in der deutschen Wirtschaft

Wie in Kapitel 2.2 aufgezeigt wurde, ist der bisher in der amtlichen Statistik verwendete Unternehmensbegriff methodisch problematisch. Es stellt sich daher die Frage, wie verbreitet die Existenz von Hilfseinheiten in Deutschland ist. Kommen sie nur sporadisch vor und sind sie tendenziell klein,<sup>15</sup> führt die Verwendung des auf dem Konzept der kleinsten rechtlichen Einheit aufbauenden Unternehmensbegriffes nicht zu nennenswerten Verwerfungen in der amtlichen Statistik. Handelt es sich hingegen um ein weit verbreitetes Phänomen, können die im theoretischen Teil beschriebenen Probleme bedeutsam werden. Die amtliche Statistik hilft bei der Quantifizierung aktuell nicht weiter. Frühestens Anfang des kommenden Jahrzehnts ist mit entsprechenden Ergebnissen zu rechnen. Es kann daher nur auf Schätzungen zurückgegriffen werden.

Nach Sturm/Redecker (2016) gehörten im Berichtsjahr 2013 rund 7 % aller rechtlichen Einheiten einer der rund 115.000 Unternehmensgruppen an. Da Hilfseinheiten zwingend einer Unternehmensgruppe angehören, stellen diese circa 250.000 rechtlichen Einheiten die Obergrenze dar, die dann zu mindestens 115.000 statistischen Unternehmen zu konsolidieren wären. Maximal kann sich die Anzahl der in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Unternehmen bei einer strikten Anwendung der EU-Einheitenverordnung also um 135.000 Einheiten reduzieren. Allerdings können konzerngebundene Unternehmen nicht automatisch als Hilfseinheiten angesehen werden. So kann man beispielsweise die Audi AG oder die Seat S.A. schwerlich als reine Hilfseinheiten der Volkswagen AG einstufen. Der tatsächliche Konsolidierungsbedarf ist somit geringer. Schmidt/Waldmüller (2004) vertreten die Auffassung, dass weniger als 25.000 rechtliche Einheiten nicht als Unternehmen im Sinne der EU-Einheitenverordnung anzusehen sind. Da diese zudem meist relativ klein sind, seien die in Kapitel 2.2 geschilderten Probleme als vernachlässigbar anzusehen. Simulationsrechnungen mit Hilfe eines von Eurostat entwickelten Algorithmus führen allerdings zu dem Ergebnis, dass die Anzahl der komplexen Unternehmen innerhalb der 115.000 Unternehmensgruppen rund 42 % niedriger ist als die der rechtlichen Einheiten (vgl. Sturm/Redecker 2016). Die Anzahl der Hilfseinheiten läge somit in etwa bei 100.000.

In Anbetracht dieser divergierenden Ergebnisse schätzen wir im Folgenden die Anzahl der reinen Hilfseinheiten. Hierfür bildet die von uns für die Ermittlung

---

<sup>15</sup> Letzteres ist nach Schmidt/Waldmüller (2004) der Fall.

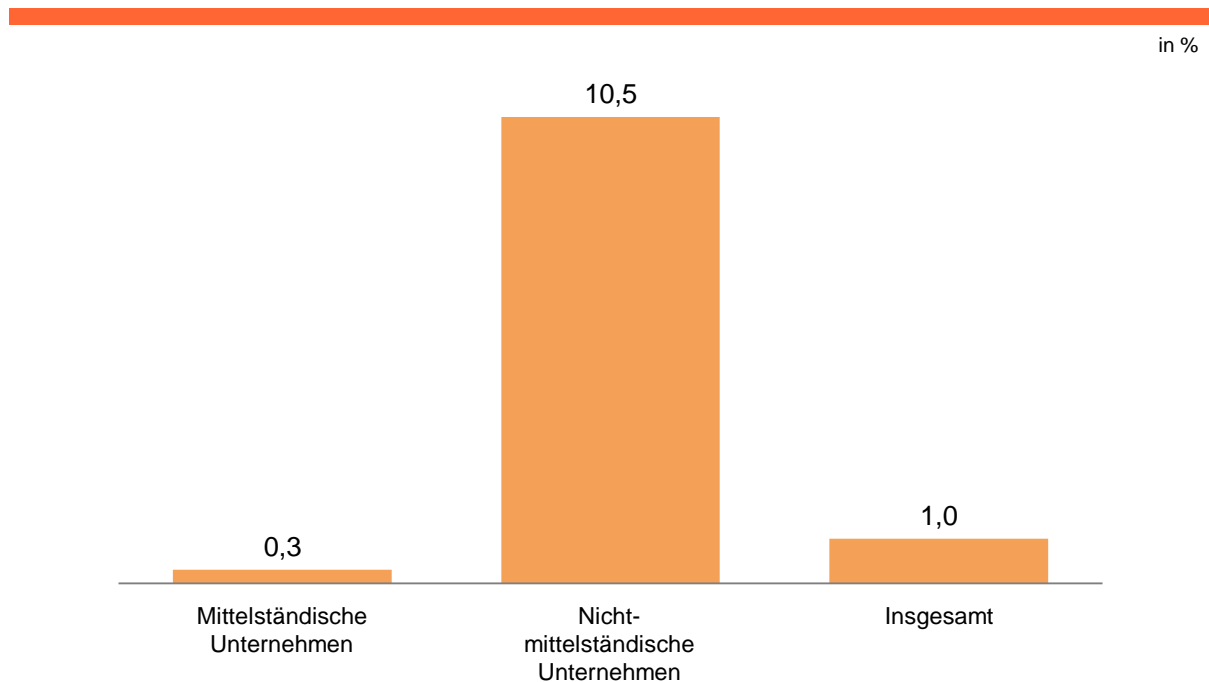
der Familienunternehmen gezogene Stichprobe die Grundlage. Im Zuge der von uns durchgeführten Analyse der Eigentums- und Leitungsstrukturen wird zusätzlich anhand der ebenfalls in der Markusdatenbank enthaltenen Tätigkeitsbeschreibungen der Unternehmen eine Einschätzung vorgenommen, ob das Unternehmen eine reine Hilfseinheit darstellt. Hierbei wird ein relativ enger Maßstab angelegt, d.h. nur wenn ein gruppenangehöriges Unternehmen (fast) ausschließlich für andere Mitglieder dieser Gruppe Leistungen bereitstellt, sehen wir es als Hilfseinheit an. Marktaktive Ausgründungen, beispielhaft genannt sei hier die 2004 aus der Bayer AG hervorgegangene Lanxess AG, sollen hiervon natürlich nicht berührt werden.

Des Weiteren konnten aus theoretischen Erwägungen heraus bei der Ermittlung der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen zwei Rechtsformgruppen (Einzelunternehmen, sonstige Rechtsformen) pauschal den mittelständischen respektive den managementgeführten Unternehmen zugeordnet werden, weshalb die Ziehung einer Stichprobe nicht erforderlich war. Entsprechend können sie nicht auf Hilfseinheiten untersucht werden. Das ist im Hinblick auf die Einzelunternehmen wenig kritisch. Will man beispielsweise aus haftungsrechtlichen Gründen die Leistungserstellung auf mehrere rechtliche Einheiten verteilen, ist es offensichtlich wenig sinnvoll, für diese die Rechtsform des Einzelunternehmens mit seiner unbeschränkten persönlichen Haftung zu wählen. Unter den mit sonstigen Rechtsformen versehenen Unternehmen können sich aber sehr wohl weitere Hilfseinheiten befinden. Allerdings fallen nur knapp 40.000 Unternehmen in diese Kategorie. Es ist daher wenig wahrscheinlich, dass sich die Gesamtzahl der Hilfseinheiten wesentlich erhöht, wenn man diese Unternehmen hätte untersuchen können.

Die Auszählung der Stichproben und deren Hochrechnung auf die Gesamtheit der deutschen Unternehmen ergibt, dass rund 33.300 Unternehmen als reine Hilfseinheiten anzusehen sind. Bezogen auf alle rechtlichen Einheiten entspricht das einem Anteilswert von 1,0 %. Die Untersuchung zeigt aber auch, dass Hilfseinheiten fast ausschließlich in den Rechtsformen der GmbH/UG (haftungsbeschränkt) respektive der GmbH & Co. KG geführt werden: mehr als 97 % aller Hilfseinheiten entfallen auf diese beiden Rechtsformen. Das ist plausibel, da z. B. für steuer- und haftungsrechtlich bedingte Ausgliederungen

die Personengesellschaft<sup>16</sup> im Regelfall eine wenig attraktive Wahl darstellt. Die AG wiederum unterliegt erheblichen rechtlichen Auflagen. Sie ist daher als Rechtsform für den Betrieb einer reinen Hilfseinheit im Regelfall überdimensioniert.

Abbildung 4: Anteile der Hilfseinheiten differenziert nach mittelständischen und nicht-mittelständischen Unternehmen



© IfM Bonn 17 16 03 003

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bureau van Dijk/Creditreform, eigene Berechnungen.

Erwartungsgemäß zeigen sich große Unterschiede zwischen mittelständischen und nicht-mittelständischen Unternehmen (vgl. Abbildung 4): Kommen Hilfseinheiten in eigentümer- und familiengeführten Unternehmen nur ausnahmsweise vor,<sup>17</sup> so ist mehr als jedes zehnte managementgeführte Unternehmen nicht als wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen anzusehen. In dieser

<sup>16</sup> Die GmbH & Co ist zwar formal eine Personengesellschaft, sie verfügt jedoch über keine persönlich haftende natürliche Person und ist daher faktisch als Kapitalgesellschaft anzusehen.

<sup>17</sup> Hierzu ist anzumerken, dass auch reine Hilfseinheiten zu den eigentümer- und familiengeführten Unternehmen zählen können. Das ist der Fall, wenn in der Muttergesellschaft die Einheit von Eigentum und Leitung gegeben ist und die Geschäftsführung der kontrollierenden Einheit zusätzlich auch die untergeordneten Einheiten managt (vgl. Welter et al. 2014).



Gruppe sind komplexe Unternehmensstrukturen also keinesfalls eine Randerscheinung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass komplexe Unternehmen in der deutschen Wirtschaft nicht sonderlich weit verbreitet sind. Lediglich gut 33.000 Unternehmen, bezogen auf alle Unternehmen entspricht das einem Anteilswert von 1,0 %, sind als reine Hilfeinheiten anzusehen. Auch wenn man berücksichtigt, dass sich unter den Unternehmen mit sonstigen Rechtsformen vermutlich weitere Hilfeinheiten befinden, ändert sich dieses Bild nicht wesentlich.<sup>18</sup> Des Weiteren sind Hilfeinheiten fast ausschließlich unter den managementgeführten Unternehmen zu finden.

---

<sup>18</sup> Unterstellt man, dass komplexe Unternehmen in der Gruppe der sonstigen Rechtsformen ähnlich häufig wie unter den anderen managementgeführten Unternehmen vorkommen, so erhöht sich dieser Wert nur geringfügig auf circa 37.400 Unternehmen, was einem Anteilswert von 1,1 % entspricht.

## 5 Fazit

In den vergangenen Jahren befindet sich die Weltwirtschaft in einem stetigen Wandel. Beispielhaft genannt seien hier die zunehmende internationale Vernetzung, die rasant fortschreitende Digitalisierung oder auch das Zusammenwachsen des europäischen Binnenmarktes durch die Euroeinführung und die zunehmende Harmonisierung der Rahmenbedingungen. Diese Entwicklungen sind nicht ohne Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft geblieben: Zwischen 1998 und 2014 ist der (qualitativ definierte) Anteil mittelständischer Unternehmen von 94,8 % auf 93,6 % zurückgegangen. Offensichtlich verschaffen die Ressourcenvorteile großer Unternehmen und Unternehmensgruppen diesen einen relativen Vorteil gegenüber mittelständischen Unternehmen. Dieser Vorteil kann auch durch die höhere Flexibilität nicht vollständig ausgeglichen werden, die den Familienunternehmen gemeinhin zugesprochen wird.

Allerdings ist das Ergebnis, das auf der Grundlage des bisher üblichen Unternehmenskonzeptes der kleinsten rechtlichen Einheit beruht, in Anbetracht der Existenz komplexer Unternehmen zu relativieren: Denn unter den oben aufgeführten Anteilswerten befinden sich wirtschaftlich nicht lebensfähige, reine Hilfseinheiten. Diese verzerren die Ergebnisse der amtlichen Statistik – und somit natürlich auch die darauf basierender Hochrechnungen, auch wenn ihre aktuelle Bedeutung noch gering ist: Nur gut 33.300 Unternehmen sind als reine Hilfseinheiten anzusehen und müssten entsprechend mit ihrer Haupteinheit zusammengefasst werden. Bezogen auf die Gesamtheit der Unternehmen in Deutschland entspricht das einem Anteilswert von 1,0 %.

Auch zeigt sich, dass diese Hilfseinheiten sehr ungleich zwischen eigentümergeführten und familiengeführten Unternehmen und managementgeführten Unternehmen verteilt sind: Bei Letzteren sind mehr als ein Zehntel der Unternehmen zu konsolidieren. Unter den Familienunternehmen stellen Hilfseinheiten eine seltene Ausnahme dar. Daher ergibt sich trotz der insgesamt geringen Zahl an Hilfsunternehmen ein merklicher Einfluss auf den (qualitativ definierten) Mittelstandsanteil: Er steigt auf 94,2 %, wenn man ihn um diese "Pseudo-Unternehmen" bereinigt.

Sicherlich existierten schon 1998 sogenannte Hilfseinheiten. Es ist jedoch heute nicht mehr möglich, ihre damalige Anzahl zu ermitteln. Aus diesem Grund bleibt offen, ob deren Anzahl in den vergangenen 16 Jahren gestiegen

ist und ob der sinkende Mittelstandsanteil durch die Bildung komplexer Unternehmen erklärt werden kann.

Gleichwohl kann die beobachtete Reduktion nicht vollständig auf derartige statistische Entwicklungen zurückgeführt werden: Selbst im hypothetischen Fall, dass es 1998 noch keine komplexen Unternehmen gab, verbliebe ein "realer" Rückgang des Mittelstandsanteils von 0,6 Prozentpunkten. Um die Bedeutung dieses Rückgangs für die mittelständische Wirtschaft besser einordnen zu können, wäre es bedeutsam zu wissen, welcher Unternehmenstyp auf Seiten der managementgeführten Unternehmen relative Zuwächse zu verzeichnen hatte. Sind es die großen Publikumsgesellschaften oder Tochtergesellschaften großer Konzerne? Wenn dies der Fall ist, müsste man tatsächlich eine rückläufige Bedeutung des Mittelstandes konstatieren. Sind es aber die familienkontrollierten Unternehmen, die vielfach mittelstandstypische Eigenschaften aufweisen und daher auch als Mittelstand im weiteren Sinne bezeichnet werden, muss der Rückgang, der anhand der Zahlen zu beobachten ist, relativiert werden. Hier könnte ein zukünftiges Forschungsvorhaben ansetzen, in dem neben den Familienunternehmen im engeren Sinne auch die familienkontrollierten Unternehmen gesondert erfasst werden.

## Literaturverzeichnis

Europäische Gemeinschaft (1993): Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, Amtsblatt der EG Nr. L 76.

Handelsblatt (2003): Ausländische Gesellschaftsformen als Ersatz für die GmbH?; Ausgabe vom 10.12.2003.

Hauser, H.-E. (2005): The European Commission Recommendation on Small and Middle Enterprises – Impacts of the correct application of a rigid definition, in: IfM Bonn (Hrsg.): Jahrbuch zur Mittelstandsforschung 1/2005, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 108 NF, Wiesbaden, S. 47-66.

Holz, M.; Nielen, S.; Paschke, M.; Schröder, C.; Wolter, H.-J. (2016): Globale Vernetzung, Kooperation und Wertschöpfung im Mittelstand, IfM-Bonn: IfM-Materialie Nr. 252, Bonn.

Klein, R. (2017): Konzepte zur Weiterentwicklung der Unternehmensstatistiken, in: Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz 03/2017, Bad Ems.

Schmidt, P.; Waldmüller, B. (2004): Konzept und Ergebnisse der §7-Erhebung zum Unternehmensbegriff in der Statistik, in: Wirtschaft und Statistik 2/2004; Wiesbaden.

Sturm, R.; Redecker, M. (2016): Das EU-Konzept des Unternehmens, in: Wirtschaft und Statistik 3/2016, Wiesbaden.

Waldmüller, B.; Weisbrod, J. (2015): Neuere Entwicklungen in den Unternehmensstatistiken, in: Wirtschaft und Statistik 5/2015, Wiesbaden.

Welter, F.; May-Strobl, E.; Wolter, H.J. (2014): Mittelstand im Wandel, IfM Bonn: IfM-Materialie Nr. 232, Bonn.

Wolter, H.-J.; Hauser, H.-E. (2001): Die Bedeutung des Eigentümerunternehmens in Deutschland – Eine Auseinandersetzung mit der qualitativen und quantitativen Definition des Mittelstands, in: IfM Bonn (Hrsg.): Jahrbuch zur Mittelstandsforschung 1/2001, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 90 NF, Wiesbaden, S. 25-77.